

Einwohnergemeinde Erlach



Gebührentarif
für die
Feuerungskontrolle

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Erlach

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Erlach:

- | | | |
|------------------------|---------|---|
| Periodische Kontrolle | Art. 1: | 1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 55.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 70.--. |
| Nachkontrollen | Art. 2: | Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 55.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 70.--. |
| Andere Kontrollen | Art. 3: | 1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

3 Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 55.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 70.--. |
| Anpassung der Gebühren | Art. 4: | 1 Die vorherstehenden Gebühren stützen sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise, Basis 1982, vom August 1992. Sie werden vom Gemeinderat jeweils nach Bekanntwerden des August-Standes der Jahresteuern angepasst, erstmals im Jahre 1993.

2 Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

3 Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen. |
| Gebühreninkasso | Art. 5: | 1 Die Gebühren der periodischen und andere Kontrollen sind sofort oder mit Einzahlungsschein innert 30 Tagen vom Feuerungseigentümer zu bezahlen. |

2 Nach einer ersten Mahnung durch den Kontrolleur wird die Forderung auf dem Rechtsweg durch die Gemeinde geltend gemacht.

3 Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Erlach dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Kantonsgebühr

Art. 6: Die Gebühren des Kantons für Formulare, EDV-Kontrollen und -Auswertungen **gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.**

Inkrafttretung

Art. 7: Der vorstehende Gebührentarif tritt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 1992 und der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 01. Oktober 1992 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 1992.

Art. 6 abgeändert an der Gemeindeversammlung vom 22. November 1993

EINWOHNERGEMEINDE ERLACH

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern,

9.02.94

Der Volkswirtschaftsdirektor



Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert. Einsprache sind keine eingetroffen.

3235 Erlach, 2. Juli 1992

Der Gemeindeschreiber



Hans-Rudolf Stüdeli